

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Brunner, Glawischnig-Piesczek, Freundinnen und Freunde
betreffend „Vertragsverletzungsverfahren AKW Mochovce“

eingebraucht im Zuge der Debatte über die Erklärungen des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 19 Absatz 2 GOG zum Thema "Aktuelle Perspektiven der österreichischen und europäischen Energiepolitik nach Fukushima"

Am 14. Jänner 2011 entschied das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) in Genf, dass die Slowakei durch die Genehmigung zentraler Änderungen des AKW Mochovce im Jahre 2008 die Aarhus-Konvention verletzt habe¹. Die Änderungen stellten zumindest eine Überprüfung bzw Aktualisierung im Sinne Art 6 Abs 10 der Konvention dar, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen seien. Die Öffentlichkeitsbeteiligung habe so frühzeitig zu erfolgen, dass Einwände noch berücksichtigt werden könnten. Dies sei nicht der Fall gewesen.

Das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) wurde von der Europäischen Union (sowie den Mitgliedstaaten) ratifiziert. Die UVP-RL wurde entsprechend geändert, im Übrigen ist sie völkerrechtskonform auszulegen. Das heißt, die Slowakei hat durch ihre Vorgangsweise nicht nur die Aarhus-Konvention verletzt sondern auch die UVP-RL.

Gemäß Art 259 AEUV kann jeder Mitgliedsstaat den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedsstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat. Bevor der Mitgliedsstaat Klage erhebt, muss er die Kommission damit befassen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

“Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Zusammenhang mit dem Ausbau des AKW Mochovce die Kommission wegen Verletzung der Aarhus-Konvention und der UVP-RL durch die Slowakei im Sinne des Art 259 AEUV zu befassen.“

¹ Findings and recommendations of the compliance committee with regard to communication ACCC/C/2009/41 concerning compliance by Slovakia.